

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 27.

Inhalt: Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. S. 217. — Bekanntmachung, betreffend Schifffahrt von Kapood. S. 218.

(Nr. 3893.) Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Vom 11. Mai 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund der Vorschrift im § 17 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (Reichs-Gesetzl. S. 79) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Im Patentamt wird für die Patentanmeldungen eine weitere Abteilung gebildet, welche die Bezeichnung

Anmeldeabteilung XII

führt.

§ 2.

Für Beschwerden gegen Beschlüsse der Anmeldeabteilung XII sowie für Entschieden innerhalb ihres Geschäftskreises ist die Beschwerdebteilung II zuständig.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Wiesbaden, den 11. Mai 1911.

(L. S.)

Wilhelm.
Deibred.